



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Erz-Bischöfflich-Bremisches Schreiben ad Status Imperii cum Adjuncto A. Ursachen, warum die Stifter Bremen und Verden nicht in die Schwedische Satisfaction zu begehren und zu verwilligen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. lichen Majestät als der hochlöblichen Cron Schweden erhaltener völligen Neutralität, biß zu dem Dännemärckischen Krieg gelassen worden. Derowegen die Herren Abgesandten, ihrer bekandten hochbegabten dexterität nach, bey sich zu erwegen, daß 1646. Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Land und Leute einer fremden Schuld je nicht zu entgelten, und dieselbe mit so grossen und unwiederbringlichen Schaden nicht zu büßen. Mart.

Daferne aber dennoch die hochlöbliche Cron Schweden auf vorherührter denomination und Forderung der Erz- und Stifter Bremen und Behrden, über alle gefasste Hoffnung verbleiben möchte, dessen doch ihre Fürstliche Durchlaucht in einem andern sonderlichen Zuverlaß stehen: Da haben Dieselbe eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, bey den Herren Abgesandten mit jegiger Remonstracion einzukommen, und dieselbe gebührender massen zu ersuchen und zu bitten, sie wollen wegen ihrer hohen Principalen bey jegigen höchst-rühmlichen Friedens-Tractaten, bey den vorkommenden Consultationibus es unbeschwehrt in gute Obacht nehmen; Ihrer Fürstlichen Durchlaucht desideria sich dahin recommendiret seyn lassen, und Deroselben darüber annehmen, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht sich des lieben und werthen Friedens mit zu erfreuen haben, und demnach dero Erz- und Stifter zu der hochlöblichen Cron Schweden Satisfaction nicht destiniret und gezogen werden.

Gestalt nun höchst-erwehnte Ihre Fürstliche Durchlaucht zu den hochansehnlichen Herren Abgesandten sich dessen ungezweifelt versehen, also werden Dieselbe solches, um sie samt und sonders, gebührender massen zu erkennen und nach Möglichkeit zu erwidern, sich auf alle Begebenheit sonders angelegen seyn lassen. Und meiner

Öfnabrück den 3. Mart.
1646.

Hochgeehrten Herren
verbleibe

Jederzeit gehorsamer Diener
Heinrich von Hatten.

N. III.

Erz-Bischöflich Bremisches Schreiben ad Status Imperii.

Unsere Freundschaft, günstigen Gruß, gnädigen und wohlgeneyigten Willen zuvor, Hoch- und Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere.

N. III.
Erz-Bischöflich-Bremisches Schreiben.

Wir hätten nicht verhoffet, daß man Königlich-Schwedischen Theils ferner dar- auf bestehen sollen, unsere so wohl erlangte, und so viel Jahre ruhig besessene Erz- und Stifter zur Satisfaction zu begehren, zumahl bey dem zwischen beyden Cronen Dännemarc und Schweden getroffenen Friedens-Schluß, grosse Hoffnung zur Restitution gemacht; zu dem Ende auch eine Gesandtschaft nach Stockholm zu der Königlischen Majestät in Schweden veranlasset, die Wir auch vor etlichen Monaten dahin geschicket, und diesen ganzen Winter mit nicht geringen Spesen und Beschwörung allda gehabt, aber daher biß dato keine solche Erklärung, als Wir aus vorgangener Vertröstung verhoffet, erhalten, auch ohnlängst bey währendem verabredeten Stillstand zwischen Uns und den Königlich-Schwedischen Commissariis in unserer Stadt Stade, auch währenden und nicht abrumpirten Tractaten zu Stockholm, unsere Residenz Würde, ohne vorhergangene verabredete denunciation von dem Königlischen General-Lieutenant Königsmarck wieder attackiret, belagert und mit Gewalt angegriffen wird, daher Uns keiner gewierigen Erklärung von Stockholm zu versehen, und um so viel mehr unsere Angelegenheit, sowol wegen unsers als des ganzen Römischen Reichs, sonderlich der Nieder-Sächsischen und Westphälischen auch nechst-gelegener Crayße, kundbaren mit einlaufenden Interesse halber, auf dem Öfnabrückischen Convent zu bringen, unumgänglich gemüßiget werden, wie Eure Liebden die Herren und Sie aus eingelegtem Memorial A. mit mehrern zu vernehmen.

A.

1646.
Mart.

men. Ersuchen demnach dieselben günstig, sie solches der Wichtigkeit nach reiflich erwegen, zur Dictatur mit kommen lassen, und ihrer beywohnenden dexterität nach, dahin cooperiren helfen wollen, daß, dem Reich und sonderlich dem Nieder-Sächsischen Crantz zur Ruhe und bessern Wohlstande, auf andere Satisfactions Mittel gedacht, derselbe unzergliedert, und Wir bey den unsrigen gelassen werden. Wir sind es um dieselbe mit Freundschaft, günstigem und gnädigen Willen zu erkennen geneigt, auch ihnen damit wohl beygethan. Geben Flensburg den 26. Mart. 1646.

1646.
Mart.

Friedrich von Gottes Gnaden, Erwehster zu Erzbischoffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswich-Holstein &c.

Eurer Liebden Liebden der Herren und Eurer

Freundwilliger und wohl-geneigter

Friedrich.

Den Hoch- und Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, unsern besonders Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Herren Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster anwesenden Abgesandten.

Subadj. A.

Erhebliche Ursachen und Contradiction, an statt Memorials, warum die Erzbischoffliche Stifter Bremen und Verden von der Königlich Majestät in Schweden zu keiner Satisfaction mit Fug begehret, noch von der Römisch-Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Ständen darzu verwilliget und hingegeben werden können.

Weil Ihre Hochfürstliche Durchlaucht weder wegen des Deutschen noch Dänischen oder anderer Kriege, der Königin und Cron Schweden, oder einigen Potentaten und Menschen die geringste Ursache von der Welt nicht gegeben, sonderlich nach Dero, auf vorhergangene rechtmäßige Wahl und Einführung, angetretener Erzbischofflicher Regierung bey beyden kriegenden Theilen sich um eine beständige vollkommene Neutralität beworben, auch es durch mühsame Tractaten und Handlungen so weit gebracht, daß erstlich Sie für ihre Person zu Bremen Anno 1635. und nachgehends durch die zu Stade Anno 1636. zwischen den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht getroffenen, mit Königlich und Fürstlichen Siegeln, respective Fürstlichen und der vornehmsten Schwedischen Herren Reichs-Räthe, und der Königin Vormunder Subscription, vollzogenen Concordaten und Vergleichung, gegen Erlegung verschiedener hoher Geld-Summen, eine vollkommene, beständige Neutralität erhandelt, und die beyden Städte, Staade und Burchude von der Schwedischen Guarnison liberiret, und besreyet worden: nicht weniger haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht am Kayserlichen Hofe für Sich, auch durch Assistentz und Intercession Dero zu Dänemarc, Norwegen Königlich Majestät, ihres gnädigen, hoch-gehrten Herrn Vaters, sich höchsten Fleisses um eine Neutralität bearbeitet, welche zwar von wensland Kayser FERDINANDO II. gloriwürdigster Recordation versprochen, nach Dero Christfeiligen Hintritt aber von jetzt-regierender Kayserlichen Majestät, durch ein Kayserliches darüber aufgerichtes Diploma unter Dero Hand und Siegel, perfectivret und heraus gegeben worden. Und obwol solches nicht eben eine Neutralität sondern eine Kayserliche Exemption genant, weil man das Wort Neutralität den Ständen zu geben bedenklich gehalten, so ist doch dieselbe in effectu eine rechte wahre Neutralität gewesen, auch das in Schweden geschickte Original solcher Exemption von der Königlich Majestät und Cron Schweden dafür acceptivret, dagegen die Königlich-Schwedische Ratification zu Stade aufgerichteten Vertrags heraus geschicket, und durch den Königlich-Schwedischen Legatum, Herrn Johann Adler SALVIUM,

Nnn un 3

Ihro

1646.
Mart.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würde, vermittelt Königlich-Creditivs ausgeliefert, und bis auf des General-Lieutenants Königmarcks, dawider untersehen und ohn einiges Verschulden, Denunciation und Ankündigung, im Januar. 1644. in die Erz- und Stifter Bremen und Verden beschenehen feindlichen Einfalls, viele Jahr observiret und gehalten worden. Es haben auch Ihre Königliche Majestät in Schweden, seit angetretener Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-Stiftischen Regierung, sich aller freund-müthlichen guten Willens Bezeigung, wie hinwieder reciproce von Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht anders nicht geschehen, angenommen, Sie nicht allein für einen rechtmäßig erwehnten Erz- und Bischoffen zu Bremen und Verden in verschiedenen Verträgen, Briefen und Zuentbietungen honoriret, respectiret, tituliret und erkannt, sondern auch durch wohl-gemeßten Dero hochansehnlichen Legatum, Herrn SALVIUM, nachhero in Bremen Anno 1637. gehaltener solenner Intrada und Einridt und darauf erfolgter Huldigung der Stadt Bremen und Ritterschafft, vermittelt Creditivs, zu Würde darzu solenniter gratuliret, und niemahls von einigen Menschen gehöret und vermercket, was unlängst Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Gesandten zu Stockholm vorgeführet, ob sollten Sie nicht rechtmäßig zu den Erz- und Stiftern kommen und gelanget seyn, zumahln Sie viele Jahr vorher, ehe die Königlich-Schwedische Waffen auf des Reichs Boden gebracht, zu einem Coadjutore des Erz-Stifts Bremen und Bischoffen zu Verden erwehlet, und also für den Schwedischen Krieg ihr wohl-radicirtes Jus quæsitum dazu gehabt. Desgleichen haben auch hoch-keilige Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Possession, durch ein Kayserliches Decretum, und nachgehends die jetzt-regierende Kayserliche Majestät durch angeregte Kayserliche Exemption und darüber ausgefertigtes Diploma, allergnädigst confirmiret und befestiget, und Sie dabey und ertheilter Neutralität ruhig gelassen, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht auch sich allerseits dergestalt comportiret, daß kein kriegender Theil, oder einiger Mensch mit Zug über sie zu klagen gehabt.

1646.
Mart.

Die weil dann 2) vermöge aller Völkler Rechte, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als tertius innocens, die keine Ursache zu dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Catholischen Liga einß, und dann der Cron Schweden andern theils angezogener offension und darauf erfolgter Kriege gegeben, zu einiger Satisfaction, die Sie gleichwol sonst, auf andere thunliche billige Wege, der Königlich-Majestät und Cron Schweden gerne gönnen, nicht obligat werden können, auch den göttlichen und natürlichen Rechten zuwider ließe, daß der dritte Unschuldige das büßen und entgelten sollte, was einem andern imputiret und beygemessen, so können Ihre Hochfürstliche Durchlaucht bey Sich gar nicht befinden, wie Dero Erz- und Stifter von der Königlich-Majestät in Schweden, als Ihrer in so viele Wege von Vater- und Mütterlicher Linie gar naher Blutfreund- und Schwägerchafft verwandter Königin, angeregten göttlichen, natürlichen und aller Völkler Rechten, ja auch weyland der Königlich-Majestät in Schweden lobwürdigsten Andenkens, der ganzen Welt manifestirten Intencion, auch scopi ihrer ins Reich gebrachten Waffen zuwider, zur Satisfaction begehrten, und Sie wegen fremder angegebener Schuld und Fehler gestrafft werden sollten.

So können Sie auch 3) nicht glauben, daß die Königlich-Kayserliche Majestät Ihr allergnädigster Herr, als das gerechteste Oberhaupt, die sich in der Wahl-Capitulation dahin verbunden, auch vermöge hohen tragenden Kayserlichen Amts sich schuldig erachten, Chur-Fürsten und Stände bey ihren wohl-erlangten Fürstenthümern, Landen und Leuten zu schützen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht als eines gehorsamen, getreuen und friedfertigen Fürsten des Reichs, durch ordentliche Wahl erhaltene viele Jahr eressene Lande und Leute, wider Dero Willen und Consens hinweg geben mögen.

Gleichergestalt und zum 4) wollen Sie nicht hoffen, daß des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sonderlich die Nieder-Sächsischen, samt den beyden benach-

bar.

1646.
Mart.

barten Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen, darin willigen und zugeben können, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als ihr getreues Mitglied, so vermöge Reichs- und Crays-Versassungen, als der unbeweglichen Grund-veste und Hauptbände, mit denselben fest verknüpffet, und in krafft solcher Vinculorum und Conso- ciation, ein jeder Crays seine Crays-Glieder, und benachbarter Crays dem andern bey dem Seinigen schützen zu helfen, schuldig und psichtig, derogestalt sollte spoliiret und solche frontir-Provinzien Ihr ohne Verschulden abgenommen, und andern zuge- wandt werden: zu geschweigen des gemeinen und gewaltigen Interesse, so Ihre Kay- serliche Majestät, das ganze Römische Reich, und sonderlich die Niedersächsische und nächst-geessene Crays, an diesem frontir-Ort haben, zumaln wegen der beyden Haupt- Ströme Elbe und Weser, und deren ostiorum maris, wodurch die freye Commer- cien in dem Nieder-Sächsischen, auch anrainenden Ober-Sächsisch-Westphälisch-und Rheinischen Craysen gehemmet, gestuget und alles in Unsicherheit gerathen könnte; massen dann dergleichen præsertim violentæ mutationes allezeit periculosa, und wegen anderer dabey interessirter, und darauf ein Auge habender Potentaten, mi- nus securæ sind.

1646.
Mart.

Ebener gestalt können 3) Sie nicht begreifen, wie ein beständiger, erbarer, gerech- ter und Gott wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbestän- digen Grund gesetzt und gepflanget werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaktion geben, und medium Pacis seyn sollen, sondern würde dadurch vielmehr ein fomentum und Zunder zum neuen Kriege und motibus ange- leget, und denen so gar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülffe darauf zu gedencken, wie sie wieder zu den ihrigen ge- langen, und also auf solche Weise kein gemeiner Friede, sondern ein neuer Unfriede und belli materia, daraus dann leicht, wie die experienz bezeuget, aus einem ge- ringen Füncklein, eine grosse um sich fressende Flamme ausschlagen könnte; es ist je das alte bekandt: quod Pax si diuturna esse debet, æqua sit, ac tolerabili con- ditione bella finienda esse.

Aus welchen allen und noch andern erheblichen importanten Ursachen, welche Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Kürze halber, zumahlen die vorerzehlte für sich allein übrig sufficient und gnugsam, vorbe- gehen und verschweigen wollen, Sie sich in der festen, beständigen und ungezweifelten Meynung befinden, es werden mehr- höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich der Niedersächsische, samt obbemeldten nächst-geessenen Craysen, nimmer- mehr dahin condescendiren, daß Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Erz- und Stifter dergestalt, als Herren-lose Lande, samt Dero gehuldigten getreuen Untertha- nen, weggegeben und verschencket werden, sondern auf andere thunliche, billige und er- träglich, zum beständigen, gerechten Frieden zielende Satisfaktions-Mittel und We- ge gedencken, davon Sie dann ihres Theils sich nicht entziehen, sondern was Ihre nach erlangten Land und Leuten zukame, gerne mit abtragen helfen würden. Geben Flensburg am 26. Mart. 1646.

§. XXV.

Erzbischöf-
lich-Magde-
burgische Be-
schwehrung,
wider die

Welcher gestalt von Erz-Bischöflich Bischoffs, sich eines, von dem Herzog zu Stadt Mag-
Magdeburgischer Seite, wider die Stadt Friedland geschenekten Landes zum Be-
Magdeburg, Beschwehrung geführet wor- stungs-Bau, anmasse, erscheint aus folgen-
den, daß diese, zum Präjudiz des Erz- dem Memorial: des Bestungs-
Baues.

Erz-Bischöflich Magdeburgisches Memorial wegen des Bestungs-Baues
selbiger Stadt.

Der Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch-
und Wohl-gebohrnen auch Wohl-edlen, Best- und Wohl-weisen, des Heiligen Römischen
Reichs Hochblühlichsten Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räte, Botthschaff-
ten und Gesandten.

Hoch-